



# **Einwohnergemeinde Liesberg**

## **Reglement über die Abwasseranlagen**

**Beschlussfassung der  
Einwohnergemeindeversammlung vom  
13. Dezember 1995**

**(in der Fassung vom 11. Dezember 2017)**

## **Anmerkung**

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Liesberg beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

1. Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
2. Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
3. Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
  - a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden.
  - b) sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein.
  - c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
4. Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

### **§ 3 Schadendienst**

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

## **II. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP)**

1. Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.
2. Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3. Für grössere Industrie- und Gewerbebezonen kann die Gemeindeversammlung ihre Kompetenz zur Erstellung des GEP den betroffenen Unternehmen übertragen.

## **§ 5 Projektierung und Bau**

1. Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.
2. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatreal und kann in bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über das Enteignungsrecht.
3. Der Gemeinderat entscheidet über die Projekte für die Abwasseranlagen.
4. Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
5. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
6. Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

## **§ 6 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

# **III. Private Abwasseranlagen**

## **A. Verschmutztes Abwasser**

### **§ 7 Anschlusspflicht**

1. Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
2. Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt sind.

## **§ 8 Bewilligungspflicht**

1. Der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.
2. Soll das Abwasser eines Grundstückes gemäss dem GEP direkt in den kantonalen Sammelkanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Amt für Industrielle Betriebe (AIB) zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der kantonalen Auflagen.
3. Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.
4. Hat die Gemeinde die Erstellung des GEP für eine grössere Industrie- oder Gewerbezone den privaten Unternehmen übertragen, so muss die Kanalisationsbewilligung beim Kanton eingeholt werden.

## **B. Nichtverschmutztes Abwasser**

### **§ 9 Nichtverschmutztes Abwasser**

1. Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.
2. Der Grundeigentümer muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.
3. Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

## **C. Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

### **§ 10 Grundsatz**

1. Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
2. Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

## **§ 11 Haftung**

Der Grundeigentümer haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

## **§ 12 Unterhaltungspflicht**

Schadhafte oder ungenügend unterhaltene private Abwasseranlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

## **§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht**

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

# **IV. Finanzierung**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 14 Grundsätze**

1. Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die langfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
2. Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:
  - a) in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation
  - b) in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten
  - c) in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

### **§ 15 <sup>1)</sup> Tarifordnung**

1. Die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge, die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen, besondere Dienstleistungen sind im Anhang 1 festgelegt.
2. Der Anhang 1 ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.
3. Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung des Anhangs 1 zu stellen.

1) Änderung vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018.

## **§ 16 Kostenvorschuss**

1. Ein Privater kann mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.
2. Wollen Dritte die von Privaten vorfinanzierten Abwasseranlagen der Gemeinde mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Betrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
3. Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten zinslos zurück.

## **B. Anschlussbeiträge**

### **§ 17 Beitragspflicht**

1. Der Grundeigentümer muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten.
2. Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.
3. Wird das Meteorwasser (Dachwasser und nicht verschmutztes Abwasser von befestigten Vorplätzen) versickert oder in ein oberirdisches Gewässer ableitet, so kann der Gemeinderat den Anschlussbeitrag je nach dem Verhältnis zwischen dem Schmutzwasseranfall und der Gebäude- bzw. Vorplatzfläche um 10 bis 50 Prozent reduzieren.
4. Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:
  - a) Bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen.
  - b) Bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.
5. Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

### **§ 18 Eintritt der Beitragspflicht**

1. Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.
2. Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisions-schatzung des Mehrwertes vorliegt.

## **§ 19 Zahlungsmodus**

1. Bei der Erteilung der Baubewilligung muss ein Vorschuss für den Anschlussbeitrag bezahlt werden. Der Gemeinderat setzt die Höhe des Vorschusses (ca. 50% des Anschlussbeitrages) fest. Der Vorschuss sowie der Anschlussbeitrag sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht innert dieser Frist nicht nachkommen, werden mit einem Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes für 1. Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank zuzüglich 1 % belastet.
3. In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

## **C. Jährliche Abwassergebühren**

### **§ 20 Gebührenpflicht**

1. Der Grundeigentümer muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr zahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch.
2. Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

### **§ 21 Eintritt der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

### **§ 22 Zahlungsmodus**

Die jährlichen Gebühren sind je zur Hälfte alle sechs Monate zu bezahlen. Sie sind innert 30 Tagen netto nach der Rechnungsstellung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in Höhe des Zinssatzes von 1. Hypotheken zuzüglich 1 % der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.

## **D. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen**

### **§ 23 Gebühren**

1. Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.
2. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Vollzug**

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
2. Kommt der Eigentümer eines Grundstückes den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
3. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

### **§ 25 Rechtsschutz**

1. Gegen Verfügungen des Gemeinderates, sie sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen betreffend Anschlussbeiträge (§ 17) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### **§ 26 Strafbestimmungen**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat entsprechend dem Bussenrahmen des Gemeindegesetzes mit einer Busse bestraft.
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Laufen Berufung eingelegt werden.

### **§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts**

1. Das Kanalisationsreglement vom 20.10.1978 wird aufgehoben.

### **§ 28 Übergangsbestimmungen**

1. Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:
  - a) eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen.
  - b) abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen.
  - c) nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.
2. Die Grundeigentümer müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuer-schliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.



## § 29 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen von der Einwohner-Gemeindeversammlung am 13.12.1995

Mit Entscheid Nr. 59 der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt.

### Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin



Markus Wackernagel

Barbara Ugolini

## Anhang Nr. 1

### Tarifordnung <sup>1)</sup>

Gemäss § 15 des Abwasserreglementes erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung:

#### 1. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen, besondere Dienstleistungen

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
| 1.1 | Abwasseranschlussbewilligungsgebühr<br>inkl. Kontrollen       |                    |
|     | - Einfamilienhäuser   | Fr. 200.00         |
|     | - Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Industrie,<br>Restaurants etc. | Fr. 500.00         |
| 1.2 | Besondere Dienstleistungen                                    | nach spez. Vertrag |

#### **2. Anschlussbeiträge**

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 2.1 | Anschlussbeitrag für Neubauten jeder Art           | 2.5 % des Brandversicherungswertes                              |
| 2.2 | Anschlussbeitrag für Um- und<br>Erweiterungsbauten | 2.5 % des Brandversicherungswertes<br>Freibetrag: Fr. 20'000.00 |

#### **3. Jährliche Gebühren**

- |     |                      |                             |
|-----|----------------------|-----------------------------|
| 3.1 | Abwasserbezugsgebühr | Fr. 3.90 pro m <sup>3</sup> |
|-----|----------------------|-----------------------------|

Alle Gebühren/Frankenbeträge sind exklusive Mehrwertsteuer.

1) Änderung vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018.